

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 39 (1932)

Heft: 1

Artikel: Internationale Seidenvereinigung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volkswirtschaft zu mildern und die Wirtschaft zu neuer Entwicklung zu bringen. An den leitenden Stellen müssen aus den gemachten Fehlern — denn daß solche begangen worden sind, darf nicht verschwiegen werden — Lehren für die Zukunft gezogen werden. Das Vertrauen des Einzelnen in die gesunde Kraft unseres ganzen Volkes, der Glauben an eine bessere wirtschaftliche Gestaltung der Zukunft, und der

Wille, mitzuhelfen an dieser Gestaltung, sind Kräfte und Mächte, die uns die Sorgen der Gegenwart leichter ertragen lassen.

Wenn wir zu unserem Willen noch die Kraft und den Glauben an den allmächtigen Lenker der Völkerschicksale aufbringen, dann werden wir vor der Zukunft nicht bangen müssen.

H.

Internationale Seidenvereinigung

Gemäß Beschuß der Mitgliederversammlung in Paris vom 3./4. November sind Vertreter der Rohseidenindustrie, der Weberei und Färberei in den Tagen vom 4. und 5. Dezember in Mailand zusammengekommen, um verschiedene Fragen, die in Paris ihre Erledigung nicht hatten finden können, zum Abschluß zu bringen. Die Versammlungen fanden unter dem Vorsitz des Präsidenten der Internationalen Seidenvereinigung, Herrn E. Fougère statt und es hatten sich Abordnungen aus Italien, Frankreich, Deutschland, der Schweiz und Spanien eingefunden.

Marke für Gewebe aus Naturseide. Zwischen den der Internationalen Seidenvereinigung F. I. S. angeschlossenen Fabrikantengruppen und dem Internationalen Verband der Seidenveredlungsindustrie (F. I. M. I. S.) ist eine Verständigung auf folgender Grundlage erfolgt: Die F. I. S. läßt ihre Marke (Seidenschmetterling mit Buchstabe S. in Kreis) auf dem Internationalen Amt für Markenschutz in Bern, wie auch bei den dem Internationalen Abkommen noch nicht beigetretenen, für den Verkehr in Seidenwaren jedoch wichtigen Ländern eintragen. Die Marke besagt, daß es sich um ein erschwertes oder unerschwertes Gewebe ganz aus natürlicher Seide handelt, wobei für die allfällige Erschwerung, die von der F. I. M. I. S. als zulässig erklärten Höchstgrenzen eingehalten worden sind. Die Marke ist Eigentum der F. I. S., die die Geltendmachung ihrer Rechte jedoch den einzelnen Landesverbänden abtritt. Die F. I. S. ermächtigt die der F. I. M. I. S. angeschlossenen Veredler, die Marke auf allen ganz aus Naturseide verfertigten Geweben anzubringen, sofern es sich um Ware handelt, die von Mitgliedern der F. I. S. stammt. Umgekehrt sind nur Veredler, die der F. I. M. I. S. angehören, berechtigt, die Marke anzubringen. Im übrigen übernehmen die Mitglieder der F. I. M. I. S. durch die Anbringung der Marke keine Haftung inbezug auf die Zusammensetzung oder die Güte des Gewebes, sondern nur inbezug auf die Einhaltung der Höchstverschwerungsgrenzen. Für die Fabrikanten-Färber, wie auch für die der F. I. M. I. S. nicht angeschlossenen Färbereien sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Die Marke kann ebenfalls auf Lagerware angebracht werden, sofern sie den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht. Ein besonderer, aus Abgeordneten der F. I. S. und der F. I. M. I. S. bestehender Ausschuß wird die Durchführung dieser Vereinbarung überwachen. Die Marke der F. I. S., deren Gebrauch im übrigen jedem Fabrikanten freigestellt ist, soll vom 1. März 1932 an in Kraft treten; vorher wird die Kundschaft durch eine von der F. I. S. ausgehende Veröffentlichung über die Entstehung und Bedeutung der Marke unterrichtet werden. — Was Italien anbetrifft, so hat die Regierung die Anwendung einer besonderen Marke (Seidenraupe auf Maulbeerblatt) vorgeschrieben, die ebenfalls der Kennzeichnung der ganz aus Naturseide bestehenden Gewebe dienen soll, jedoch durch einen entsprechenden Aufdruck überdies bekunden wird, ob das Gewebe erschwert ist oder nicht. Die italienische Marke wird nicht nur auf den Stoffen (Lisièren) angebracht werden müssen, sondern auch auf allen Erzeugnissen aus Seide überhaupt, also z. B. auch auf der konfektionierten Ware. Seidengewebe ausländischer Herkunft, die in Italien abgesetzt werden, sind ebenfalls markenpflichtig. Die italienische Marke soll schon am 1. Januar 1932 zur Anwendung kommen.

Anfärbung von Kreppgarnen. Auch auf diesem Gebiete ist eine Verständigung erzielt worden, indem der

Wortlaut einer Empfehlung zuhanden der Zirner und Fabrikanten festgesetzt wurde. Es werden verschiedene Farbtöne vorgeschlagen, unter Berücksichtigung der Rechts- und Linksdrehung und der 2-, 3- und 4-fachen gelben, wie auch weißen und weißlicher Seiden, nämlich:

Gelbe Seiden:	2 f. Rechtsdrehung	gelb
	Linksdrehung	grün
3 f. Rechtsdrehung	rot	
Linksdrehung	braun	
4 f. Rechtsdrehung	orange	
Linksdrehung	violett	
Weisse Seiden:	2 f. Rechtsdrehung	weiß
	Linksdrehung	blau
3 f. Rechtsdrehung	rot	
Linksdrehung	braun	
4 f. Rechtsdrehung	orange	
Linksdrehung	violett	

Die Farben, die zur Unterscheidung der Rechts- und Linksdrehung verwendet werden, müssen so stark voneinander abweichen, daß jede Verwechslung unmöglich ist. Unter Rechtsdrehung versteht man die Drehung von links nach rechts und unter Linksdrehung die Drehung von rechts nach links. In einigen Monaten, d. h. nachdem Erfahrungen über diesen Vorschlag gesammelt sind, wird die F. I. S. eine entsprechende Farbenkarte herausgeben und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen.

Hülsen und Kannen für Kreppgarnen. Es hat sich gezeigt, daß die Aufstellung einheitlicher Bestimmungen für die Krepphülsen und Kannen noch auf erhebliche Widerstände stößt, da nicht nur das Material in den Zirnereien sehr verschieden ist, sondern auch die Ansprüche der Fabrikanten in dieser Beziehung weit auseinandergehen. Die F. I. S. muß sich infolgedessen auch in dieser Hinsicht vorläufig auf Feststellungen und Empfehlungen beschränken. Für die Rochenhülsen wurden folgende Maße als übliche festgestellt in der Meinung, daß ihre Beobachtung zu empfehlen sei: Länge der Hülsen rund 100 bis 137 mm, Durchmesser der Hülsenöffnung rund 17 mm, Durchmesser der Hülse mit dem umwickelten Garn rund 50 mm. Bei den Kannen wurde über die Zweckmäßigkeit folgender Maße ein Einverständnis erzielt: Kannenöffnung rund 8 mm, Durchmesser der kleinen Kannenöffnung (Spitze) = entsprechend der Länge der Kanne, im Verhältnis von 1:30, Durchmesser der Kanne mit dem umwickelten Garn rund 20 mm. Inbezug auf die Länge der Kanne ist die Zahl der verwendeten Maße noch so groß, daß eine Vereinheitlichung nicht möglich erscheint. Der Auftraggeber muß bei der Bestellung das Maß bezeichnen; geschieht dies nicht, so wird dem Zirner empfohlen, sich an eine Länge von rund 127 mm zu halten. Die F. I. S. wird ein Normblatt herausgeben, das die in Frage kommenden Maße darstellt.

In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, daß die von der Mitgliederversammlung der Internationalen Seidenvereinigung vom 3./4. November gutgeheißenen Änderungen zu den Internationalen Usanzen für den Handel in roher Seide, nunmehr auch die Zustimmung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft gefunden haben. Die Änderungen sind in Form eines Anhanges I in Druck erschienen und können auf dem Sekretariat der Gesellschaft bezogen werden.

Moderne Maschinensfürmer

Zwei zeitgemäße Impressionen · Von Dr. A. Niemeyer, Wuppertal-Barmen

Man hätte sich beinahe in die Zeit der Weberaufstände zurückversetzt fühlen können, als unlängst in einem Textilfachblatt aus Kreisen der Hausbandwirkerei allen Ernstes

die Forderung vertreten wurde, der Staat solle zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit und der Zusammenbrüche neue Maschinenerfindungen für eine gewisse Zeit